

Verein „Frauen helfen Frauen“ e.V.
Postfach 560 235
60 407 Frankfurt a.M.

Satzung

1. Name, Sitz und Eintrag

- (1) Der Verein führt den Namen Frauen helfen Frauen.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt a.M.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt a.M. eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ führen.

2. Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die beratende und tätige Hilfestellung für körperlich, psychisch, wirtschaftlich oder sozial misshandelte Frauen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zu diesem Zweck wird der Verein sich insbesondere
 - a) beratend und tätig Frauen und deren Kindern annehmen, die körperlich, psychisch oder sexuell misshandelt werden,
 - b) dafür einsetzen, durch aufklärende Öffentlichkeitsarbeit auf die Lage und die Schwierigkeiten dieser Frauen und deren Kinder aufmerksam zu machen und eine nachhaltige Besserung ihrer Lage anzustreben,
 - c) dafür einsetzen, in eigener Verwaltung Zufluchts- und Wohnmöglichkeiten für hilfsbedürftige Frauen und ihre Kinder zu schaffen und zu betreiben,
 - d) dafür einsetzen, im Rahmen der dazu erlassenen Vorschriften hilfsbedürftige Frauen im persönlichen, medizinischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belangen zu beraten und zu unterstützen oder Beratung und Unterstützung zu vermitteln, sowie,
 - e) hilfsbedürftige Frauen durch gezielte Hilfsmaßnahmen in die Lage zu versetzen, zukünftig ein persönlich und wirtschaftlich selbständiges Leben zu führen.
- (3) Diese Vorhaben sind unmittelbar darauf gerichtet, bedürftige Frauen und Kinder zu unterstützen. Mit seinem Vorhaben dient der Verein darüber hinaus unmittelbar der Wahrung, der Förderung und dem Ausbau des Rechts eines Jeden, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge oder Kapitalanteile oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
- (5) Vorstandsmitglieder können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG tätig werden. Die Entscheidung hierüber trifft der übrige Vorstand; dies gilt auch für den Abschluss des Vertrages sowie dessen Beendigung.

4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die den Vereinszweck anerkennt und bereit ist, sich für seine Förderung einzusetzen.
- (2) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) fördernde (passive) Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- (4) Aktive Mitglieder sind Arbeitnehmerinnen des Vereins, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben.
- (5) Fördermitglieder sind die nach Gründung des Vereins aufgenommen Mitglieder, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen. Fördermitglied kann des Weiteren jede Frau werden, die einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (6) Ehrenmitglieder können ehemalige Mitarbeiterinnen und Gründerinnen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft ist unentgeltlich.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt (Abs. 8)
 - c) Ausschluss (Abs. 9)
 - d) Streichen von der Mitgliederliste (Abs.10)
 - e) Im Falle der ordentlichen Mitgliedschaft bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Abs. 11)

- (8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein fristloser Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.
- a) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.
 - b) Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Sofern hiergegen keine Beschwerde nach Abs. 4 eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Beschwerdefrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.
 - c) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerde soll begründet werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Dem betroffenen Mitglied ist im Rahmen dieser Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessenen Umfang einzuräumen. Hierüber ist das betroffene Mitglied rechtzeitig zu unterrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss des Mitglieds mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist die Mitgliedschaft beendet.
 - d) Das betroffene Mitglied kann sich im Rahmen des Ausschließungsverfahrens von einem Beistand vertreten lassen. Der Beistand muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- (10) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn sich ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug befindet und diesen Betrag auch nach Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen in voller Höhe entrichtet hat. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Brief- oder EMail-Adresse gerichtet wurde. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
- (11) Ein ordentliches Mitglied scheidet daneben ohne weitere Voraussetzungen aus dem Verein mit Ablauf des Tages aus, an dem es die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gem. Ziffer 4 Absatz 4 der Satzung nicht mehr erfüllt. Es kann dann ein Antrag auf Fördermitgliedschaft gestellt werden.

5. Beiträge

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag der Mitglieder wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben, und zwar auch dann, wenn das betreffende Fördermitglied dem Verein nicht für die Dauer eines ganzen Kalenderjahres angehört. Lediglich im Falle eines Ausschlusses eines Mitglieds durch den Verein erfolgt eine anteilige Erstattung des seitens des ausgeschlossenen Mitglieds für das jeweilige Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeitrags
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am 3. Januar eines Jahres in einer Summe zur Zahlung fällig.

6. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Ziffer 7)
- b) der Vorstand (Ziffer 8)

7. Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. der Vorsitzenden
 - b. der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Schriftführerin
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Zum Vorstand sollen nur Personen bestellt werden, die aktives Mitglied oder Ehrenmitglied sind. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall von diesen Voraussetzungen abweichen, soweit im Rahmen der Wahl ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.
- (5) Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.
- (6) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat in jeder Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht für den Zeitabschnitt seit der letzten Mitgliederversammlung zu erstatten. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst.
- (8) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden.

- (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter iSd § 30 BGB bestellen. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB) bestellen.

8. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (3) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen. Er hat dabei die Tagesordnung mit zu übersenden. Die Mitgliederversammlung wird grds. per E-Mail einberufen, die an die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse übersandt wird. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Abweichend davon können Mitglieder jedoch eine schriftliche Einladung an die von Ihnen angegebene Adresse verlangen.
- (4) Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung selbst muss eine Frist von wenigstens einer Woche liegen.
- (5) In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 75% der aktiven Mitglieder erscheinen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn diese Satzung sieht etwas Anderes vor. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - a. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erreicht werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist von der Schriftführerin und der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Die Stimmabgabe erfolgt höchstpersönlich. Eine Vertretung durch Dritte ist unzulässig.
- (8) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder (Ziffer 4 Abs. 2 c) und fördernde Mitglieder (Ziffer 4 Abs. 2 b) haben keine Stimme.

9. Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name,
 - Vorname,
 - Anschrift,
 - Geburtsdatum,
 - Ein- und Austrittsdatum,
 - E-mail Adresse

(2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

10. Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks durch Satzungsänderung fällt das Vermögen des Vereins an:

Frankfurter Arbeitslosenzentrum (FALZ) e.V.
Friedberger Anlage 24
60316 Frankfurt a.M.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

11. Verschmelzung und Auflösung

Löst sich der Verein nur zwecks Änderung der Rechtsform oder zum Zwecke der Verschmelzung mit einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation auf, und bleibt gewährleistet, dass die Nachfolgeorganisation die in dieser Satzung niedergelegten Zwecke unmittelbar oder ausschließlich weiterverfolgt, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger Zwecke zu verwenden hat.

12. Künftige Vermögensverwendung

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.